

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2010

Inhalt: Gestellungsgelder für Ordenspriester mit Dienstwohnung. — Info- und Begegnungswochenende zum Beruf Gemeindereferent/in. — Info- und Begegnungstage 2011 „Theologie studieren in Freiburg“. — Berufungsforum 2011. — Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum. — Grenzwerte in der Sozialversicherung.

Erlass des Ordinariates

Nr. 416

Gestellungsgelder für Ordenspriester mit Dienstwohnung

Nach der geltenden Regelung (vgl. Amtsblatt 17/1992, S. 377, Erlass-Nr. 90) wird bei Ordenspriestern, die im Rahmen eines Gestellungsvertrags mit dem Erzbistum Freiburg einen pastoralen Auftrag wahrnehmen und denen dabei in einem Pfarrhaus o. Ä. eine Dienstwohnung zugewiesen ist, das Gestellungsgeld um einen Pauschalbetrag vermindert.

Die bevorstehende Erhöhung der Gestellungsgelder für Ordensangehörige (vgl. Amtsblatt 31/2010, S. 460, Erlass-Nr. 396) wird mit einer Anhebung dieser Pauschale verbunden. Sofern sich das Gestellungsgeld auf 100 % des für Gestellungsgruppe I jeweils geltenden Betrags beläuft, beträgt die Pauschale mit Wirkung vom 1. Januar 2011 jährlich 3.840,00 € (12 x 320,00 €). Im Falle eines Gestellungsgeldes in Höhe von 80 % beläuft sich die jährliche Minderung ab dem genannten Termin auf 3.480,00 € (12 x 290,00 €). Bei Gestellungsgeldern in anderer Höhe gelten Einzelfallregelungen.

Mitteilungen

Nr. 417

Info- und Begegnungswochenende zum Beruf Gemeindereferent/in

Jesus Christus – Grund genug

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche stellt die Ausbildung an der Fachakademie Freiburg und der Kath. Hochschule Mainz vor; ebenso die berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Gemeindereferent/in in der Erzdiözese Freiburg. Weiterhin sind Begegnungen mit Berufsträgern,

Studierenden und Verantwortlichen der Ausbildungsphase vorgesehen.

Mindestalter: 17 Jahre

Termin: 14. bis 16. Januar 2011

Ort: Margarete-Ruckmich-Haus, Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Kosten: 32,00 € (Verdienende)
25,00 € (Nichtverdienende)

Anmeldungen bis zum 7. Januar 2011 online unter www.dein-weg-bewegt.de.

Kontakt und weitere Infos: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Freiburg, mail@dein-weg-bewegt.de, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70.

Nr. 418

Info- und Begegnungstage 2011 „Theologie studieren in Freiburg“

Unfassbares begreifen

Vom 4. bis 5. Februar 2011 lädt die Diözesanstelle Berufe der Kirche in Verbindung mit der Studienbegleitung für Theologiestudierende, dem Priesterseminar und der Abteilung Schulen und Hochschulen im Erzbischöflichen Ordinariat zu Informations- und Begegnungstage rund um das **Theologiestudium an der Universität Freiburg** ein. Im Blick sind Interessierte am Berufsbild: Lehrer/in, Pastoralreferent/in, Priester.

Die Tage bieten die Möglichkeit, die Orte, Studierende, Ausbildungsleitungen und Professoren kennen zu lernen und erste Einblicke in die unterschiedlichen studienbegleitenden Ausbildungen und Berufsperspektiven zu gewinnen.

Mindestalter: 16 Jahre

Ort: Priesterseminar (CB) und Karl-Rahner-Haus

Kosten: Verpflegung und Übernachtung kostenlos.
Zuschuss bei hohen Fahrtkosten möglich.

Anmeldungen bis zum 20. Januar 2011 online unter www.dein-weg-bewegt.de.

Kontakt und weitere Infos: Diözesanstelle Berufe der Kirche, Freiburg, mail@dein-weg-bewegt.de, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70.

Nr. 419

Berufungsforum 2011

Im Fokus steht der Papstbesuch Ende September 2011. Dieses Ereignis, das sehr viel Leben wecken kann, bietet große Chancen mit jungen Leuten vor Ort entschiedener auf ihre je eigene Berufung zu blicken und sie in ihrer Suche zu begleiten. Auf diesem Treffen sollen konkrete Schritte vereinbart werden, die Zeit vor dem Besuch entsprechend diesem Anliegen zu nutzen.

Eingeladen sind alle Priester, die derzeit junge Erwachsene auf ihrer „Wegsuche“ begleiten oder dieses Treffen nutzen wollen, einen Impuls für ihr beginnendes konkretes Engagement zu finden.

Termin: 24. Januar 2011 (9:30 bis 16:30 Uhr)

Ort: Schönstattzentrum Marienfried
Bellensteinstr. 25, 77704 Oberkirch

Kosten: 25,00 € (inkl. Verpflegung)

Leitung/Kontakt: Bernhard Pawelzik, Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche, und Subregens Dr. Michael Gerber

Anmeldungen bis 15. Januar 2011 an die Diözesanstelle Berufe der Kirche, Schoferstr. 1, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 11 - 2 70, Fax: (07 61) 21 11 - 2 75, mail@dein-weg-bewegt.de.

Nr. 420

Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum

Wichtige Hinweise zum Umgang mit fremdem geistigem Eigentum (Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) durch Kirchengemeinden und andere kirchliche Rechtspersonen und kirchliche Einrichtungen

In jüngster Zeit wurden verstärkt **anwaltliche Abmahnungsschreiben** an Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen vor allem wegen **Verletzung von Urheberrechten und Marken-schutzrechten** übersandt. Derartige Abmahnungsschreiben sind regelmäßig mit erheblichen Kostenfolgen verbunden. Ganz offensichtlich wird über Suchmaschinen das

Internet systematisch nach Verstößen gegen die Schutzrechte, die zugunsten geistigen Eigentums bestehen, abgesucht und sodann versucht, über Abmahnungen schnell und effektiv Geld zu verdienen. Rechtliche Schritte gegen diese Abmahnungen haben allenfalls teilweise Aussicht auf Erfolg, können dann aber weitere **erhebliche Kosten** verursachen (eigene und fremde Anwaltskosten, Gerichtsgebühren). Regelmäßig müssen mindestens wesentliche Teile der Forderungen beglichen werden. Die auf diesen Rechtsbereich spezialisierten Rechtsanwälte sind nicht bereit, auf Teile der von ihnen gut begründet errechneten Forderungen zu verzichten.

Bei Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten durch Veröffentlichungen im Internet muss inzwischen stets mit einer Rechtsverfolgung durch die Berechtigten gerechnet werden. Solche Rechtsverstöße sind deshalb unbedingt zu vermeiden. Daher sollen im Folgenden einige wichtige Hinweise zum ordnungsgemäßen Umgang mit fremdem geistigem Eigentum, wie es insbesondere durch das Urheberrecht und Markenschutzrechte geschützt wird, gegeben werden.

Durch das **Urheberrecht** geschützt sind **alle textlichen, bildlichen und anderen sicht- und hörbaren Gestaltungen, Darstellungen und Darbietungen, die eine gewisse Originalität (Schöpfungshöhe) aufweisen**. Unter den Schutz des Urheberrechts fallen daher beispielsweise Gedichte, Erzählungen, meditative Texte, Beschreibungen von Gebäuden oder Kunstwerken (Kunstführer), Reisebeschreibungen, Zeitungsartikel, Gemälde, Zeichnungen, Cartoons, Karikaturen, Stadtpläne (weil sie auf schöpferische Weise gestaltet sind), Bildhauerarbeiten, musikalische Kompositionen (Melodien, Lieder, insbesondere auch, wenn sie auf einen Tonträger aufgenommen sind), szenische Darstellungen (Theaterstücke, Pantomimen etc.), Fotografien mit einem gewissen künstlerischen Anspruch und Filme, aber auch originelle Kombinationen von textlichen, bildlichen und anderen Darstellungen.

Für das Entstehen des Urheberrechtsschutzes ist es nicht erforderlich, dass ein Werk amtlich angemeldet oder in ein Verzeichnis aufgenommen wird, es ist noch nicht einmal notwendig, dass es gedruckt oder in sonstiger Weise vervielfältigt wird. Es genügt vielmehr das **bloße Vorliegen einer schöpferischen geistigen Leistung, die über rein alltägliche, an Zweckmäßigkeitgesichtspunkten orientierte Gestaltungen hinausgeht**. Ein Kunstwerk ist nicht erforderlich, es genügt eine deutliche geringere schöpferische Qualität. Nicht geschützt sind ausschließlich technisch bedingte Beschreibungen und bildliche Darstellungen, denen kein geistig-schöpferisches Element eigen ist. Urheberrechtsfrei sind amtliche Texte (Gesetze und andere amtliche Bekanntmachungen in Gesetz- und Amtsblättern, Gerichtsentscheidungen) sowie alle Bilder und Texte, bei denen der Schöpfer schon seit 70 Jahren verstorben ist.

Geschützte Bilder, Texte, Kompositionen usw. dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber (Autor, Künstler, oft aber auch Verlage, an die die Rechte übertragen wurden) **verwendet werden**. Erlaubt sind – mit gewissen Einschränkungen – zwar einzelne Vervielfältigungen eines Werks zum ausschließlich privaten Gebrauch (wenn weder mittelbar noch unmittelbar Erwerbszwecke verfolgt werden), doch sind hier die Voraussetzungen sehr eng gefasst: Kopien von Texten oder Cartoons auf einer Einladung zu einem Elternabend oder einer Kirchengemeinderatssitzung fallen nicht hierunter. Für Musikwerke existieren Verträge des VDD mit der VG Musikedition und der GEMA, die in weiten Bereichen (insbesondere für Gottesdienste) musikalische Aufführungen, das Spielen/Singen von Liedern und das Kopieren von Noten erlauben.

Wegen dieser Rechtslage dürfen insbesondere Internetauftritte, ebenso aber auch andere Publikationen nur mit Bildern und Texten, die selbst angefertigt wurden, von (Gemeinde-)Mitgliedern oder anderen Personen stammen, die mit der konkreten Nutzung ausdrücklich einverstanden sind, oder die (im oben dargestellten Sinne) urheberrechtsfrei sind, gestaltet werden. Bei allen urheberrechtlich geschützten Werken muss vor der Publikation, vor allem im Internet, sichergestellt werden, dass die Veröffentlichungsrechte eingeräumt wurden. Der käufliche Erwerb eines Buches oder eines Tonträgers, selbst eines individuell gestalteten Bildes gewährt noch kein Recht dazu, Kopien zu veröffentlichen. Dieses Recht muss vom Autor eigens eingeräumt werden. Aus Beweisgründen ist es stets am sichersten, entsprechende Vereinbarungen schriftlich abzuschließen.

Es genügt nicht, Texte und Abbildungen leicht zu verändern, aber im Wesentlichen zu übernehmen (dies sind so genannte unfreie Bearbeitungen). **Zulässig** ist lediglich, sich **von einer anderen Gestaltung für eine neue, eigene Darstellung inspirieren zu lassen**. So darf eine Plan-skizze auf der Grundlage eines veröffentlichten Stadtplans angefertigt werden, wenn lediglich Straßenführungen, Straßennamen und wichtige Gebäude übernommen, die graphische Darstellung (das „Design“) aber selbst neu entworfen wird (Schriften für Straßennamen, Darstellung der Straßenzüge, Symbole für Gebäude, Parks etc.). Entscheidend ist, dass sich der neue Plan insgesamt als eine eigenständige gestalterische Schöpfung präsentiert und nicht lediglich die Übernahme oder Wiederholung einer anderen Darstellung bildet.

Ebenso wie Urheberrechtsverstöße werden offenbar von Anwaltskanzleien Verstöße gegen gewerbliche Schutzrechte im Internet (**Markenrechte, Geschmacksmusterschutz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb** etc.) systematisch verfolgt, oder es ist zumindest jederzeit damit zu rechnen. Unzulässig ist es, sich eines geschützten Markennamens, einer geschmacksmusterrechtlich geschützten

oder einer besonders eingeführten, allgemein bekannten Gestaltung oder Formulierung (besonders originell geformte Flaschen, Gläser, Dosen oder sonstige Verpackungen, charakteristische Schriftzüge, Farbkombinationen, graphisch gestaltete Firmenzeichen, berühmte oder beliebte Werbeslogans oder Firmenmottos etc.) zu Zwecken der Werbung oder sonstigen Teilnahme am geschäftlichen Verkehr zu bedienen.

Zulässig ist selbstverständlich ein Hinweis auf Getränke etc., die bei einer Veranstaltung serviert werden, unzulässig ist dagegen die Ausbeutung fremder, geschützter Rechte für eigene werbliche, geschäftliche Zwecke, vor allem dann, wenn sie die geschäftlichen Interessen der Berechtigten beeinträchtigen. Keinesfalls dürfen daher geschützte Markennamen als Titel, Motto oder als sonstige blickfangmäßige, eingängige Bezeichnung für Veranstaltungen gewählt werden (und sollten niemals über eine Ankündigung oder Werbung für diese ins Interent gestellt werden). Was geschützt ist, kann über den Internet-Auftritt des Deutschen Patent- und Markenamts (<http://www.dpma.de>, dort auf „Internet-Dienste, DPMAregister“, dann auf „Marken“ und schließlich auf „Schnellsuche“ gehen) ermittelt werden, oder **man kann einfach davon ausgehen, dass alles, was als Firmenbezeichnung, Produktname, Werbeslogan, als besonderes Design usw. allgemein bekannt, sehr eingängig oder originell ist und deshalb zur Verwendung und Ausbeutung reizt, im Zweifelsfall geschützt ist** und daher nur mit Einwilligung des Rechteinhabers verwendet werden darf.

Es wird daher – im eigenen Interesse – dringend dazu geraten, bei allen Texten, Bildern, Veranstaltungsmottos, sonstigen Ankündigungen, die Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtspersonen und Einrichtungen insbesondere im Internet publizieren, sorgfältig darauf zu achten, dass keine Urheberrechte und anderen gewerblichen Schutzrechte (oder allgemeiner gesagt: kein fremdes geistiges Eigentum) verletzt werden. Die Rechtslage insgesamt ist sehr kompliziert und wird durch eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, die eine lange Reihe von Einzelfragen klären, präzisieren und ausformen, noch unübersichtlicher.

Als **einfache Faustregel** kann jedoch gelten: **Fremdes geistiges Eigentum, unabhängig davon, ob es als textliche, bildliche, musikalische oder sonstige Darstellung oder Schöpfung, als Markenname oder als originelle, eigentümliche gewerbliche Gestaltung verkörpert ist, darf nur verwendet werden, wenn der Rechteinhaber dies ausdrücklich genehmigt hat.**

Ist unklar, ob ein Begriff, Text, eine bildliche Darstellung, eine Melodie etc. geschützt ist oder nicht, sollte **im Zweifelsfall stets auf eine Nutzung verzichtet und etwas Eigenständiges geschaffen werden**. Dies ist nicht nur origineller, sondern auch rechtlich sicher – zudem ist es

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 34 · 15. Dezember 2010

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 34 · 15. Dezember 2010

leicht nachvollziehbar, dass niemand erfreut darüber ist, wenn seine Ideen und seine Leistungen ohne sein Wissen und seine Einwilligung von anderen ausgenutzt werden.

Seitens der Deutschen Bischofskonferenz ist in der Reihe Arbeitshilfen als Nr. 234 (vom 22. Juni 2009, also sehr aktuell: 47 Seiten) erschienen „Internetpräsenz“. Dort finden sich viele wichtige Hinweise zu diesem Thema und dabei (S. 12 ff.) auch Ausführungen zum Urheberrecht. Die Arbeitshilfe kann im Internet als pdf-Datei abgerufen werden unter: http://www.dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk5.arbeitshilfen/ah_234.pdf sowie über das Mitarbeiterportal der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter https://www.map-drs.de/uploads/media/arbeitshilfe_internetpraesenz.pdf.

Der VDD und die VG Musikedition stellten kürzlich allen Kirchengemeinden einen Leitfaden „Urheberrecht in der Gemeinde“, in dem vor allem Fragen des Urheberrechts an musikalischen Kompositionen (Vervielfältigen von Noten und Liedtexten, Musik in Gottesdienst und Konzerten, Herstellen einer CD u. a. m.) behandelt werden, zur Verfügung. Er enthält ebenfalls sehr wichtige Erläuterungen. Wer regelmäßig oder intensiver mit Fragen der Mediengestaltung befasst ist, kann auf eine verlässliche, auch für Nichtjuristen verständliche, preiswerte Orientierung zurückgreifen: Frank Fechner, Medienrecht, 11. Auflage 2010 (UTB M 2154; ISBN 978-3-8252-2154-6; 19,90 €).

Nr. 421

Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung wurden durch den Gesetzgeber mit Wirkung vom **1. Januar 2011** wie folgt festgelegt:

Entgeltgrenzen 2011	Jahres- betrag	monatl. Betrag
Beitragsbemessungs- grenze bei der Kranken- und Pflegeversicherung	44.550,00 €	3.712,50 €
Beitragsbemessungs- grenze bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung	66.000,00 €	5.500,00 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze	49.500,00 €	
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener (bis zu dieser Höhe trägt der Arbeitgeber die Sozial- versicherungsbeiträge in voller Höhe)		325,00 €
Arbeitsentgeltgrenze für die Versicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigungen		400,00 €